

Benutzungs- und Tarifordnung

für Gemeinschaftshäuser der Kreisstadt Bad Hersfeld

Aufgrund der §§ 19, 20 und 51, Ziff. 10, der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18.07.2014 (GVBl. S.178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld in ihrer Sitzung am 18.12.2015 folgende Benutzungs- und Tarifordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Hersfeld beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind

die Gemeinschaftseinrichtung im Stadtteil Allmershausen
die Mehrzweckhalle im Stadtteil Asbach,
das Bürgerhaus im Stadtteil Beiershausen,
das Bürgerhaus im Stadtteil Heenes,
das Bürgerhaus im Stadtteil Hohe Luft,
die Solztalhalle im Stadtteil Kathus,
der Gemeinschaftseinrichtung im Stadtteil Kohlhausen,
das Bürgerhaus im Stadtteil Petersberg,
die Mehrzweckhalle im Stadtteil Sorga.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen jedermann, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

Sie können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.

§ 3

Überlassung der Räume

(1) Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen werden von dem Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld verwaltet.

(2) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen eines Gemeinschaftshauses bedarf es eines schriftlichen „Überlassungsvertrages“ zwischen der Stadt Bad Hersfeld, vertreten durch den Magistrat, und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.

(3) Die Räume der städtischen Gemeinschaftshäuser werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen.

(4) Anträge auf Abschluss eines Überlassungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 14 Tage vorher, für eine laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01. September eines jeden Jahres schriftlich beim Magistrat einzureichen.

Dem Antrag ist die ausgefüllte Checkliste zur Gefährdungsermittlung des Magistrats in seiner aktuellen Fassung beizufügen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

(6) Der Benutzer kann nach Abschluss des Überlassungsvertrages bis zum vereinbarten Nutzungsbeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte möglichst schriftlich gegenüber dem Magistrat erfolgen. Der Benutzer hat den Zugang der Erklärung nachzuweisen. Im Falle es Rücktritts steht der Kreisstadt unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglich anderweitiger Verwendung der Leistungen folgende pauschale Entschädigung zu (in % des vereinbarten Benutzungsentgeltes):

28 – 7 Tage vor Nutzungsbeginn: 25 %
ab dem 6. Tag vor Nutzungsbeginn: 90 %

Die Nichtnutzung des Gemeinschaftshauses ohne Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt. In diesem Fall ist der Benutzer zur vollen Erstattung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Dem Benutzer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Kreisstadt aufgrund des Rücktritts kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale. Außerdem bleibt es dem Benutzer unbenommen, einen geeigneten Ersatznutzer zu stellen.

(7) Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat der Benutzer keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume danach für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden.

Der Magistrat ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

Für jedes Gemeinschaftshaus gibt es eine Hausordnung, zu deren Einhaltung sich der Benutzer mit Abschluss des Überlassungsvertrages verpflichtet. Darüber hinaus sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) In Gemeinschaftshäusern ohne Gastronomie (Allmershausen, Asbach, Beiershausen, Heenes, Hohe Luft, Kathus, Kohlhausen, Sorga) können Speisen und Getränke selbst gestellt werden.
- b) In Gemeinschaftshäusern mit Gastronomie (Petersberg) können bei Familienfeiern Speisen und Getränke selbst gestellt werden, soweit dem nicht vertragliche Bindungen mit dem Pächter der Gastronomie entgegenstehen.
- c) Werden Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, ist das Hessische Gaststättengesetz zu beachten.
- d) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- e) Der Benutzer hat seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.
- f) Der Benutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen. Er hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, die zum Veranstaltungsbesuch nicht berechtigt waren.
- h) Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird von der Stadt Bad Hersfeld nicht übernommen, sofern diesbezüglich nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit einer Mitarbeiters oder Beauftragten der Kreisstadt vorliegt.
- i) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Kreisstadt Bad Hersfeld durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt selbst kann mindestens ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

- j) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Nutzer.
- k) Der Benutzer ist verantwortlich, dass die Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei bleiben.
- l) Die aus der Raumnutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Benutzer getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

§ 5

Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

- (1) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen Räume eines Gemeinschaftshauses gemietet werden, kann die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls gemietet werden.
- (2) Das lt. Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag vor der Feier vom Hausmeister oder sonstigen Beauftragten der Kreisstadt übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von dem Hausmeister oder dem Beauftragten übernommen.
- (3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (4) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister oder dem Beauftragten der Kreisstadt ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

§ 6

Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

§ 7

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumen zu Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, sind Benutzungsentgelte zu entrichten. Das gleiche gilt für private Benutzungen (Familienfeier etc.) und für Benutzungen, die einem wirtschaftlichen oder gewerblichen Zweck dienen. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat.
- (2) Für jeden weiteren Tag und bei fortdauernder Nutzung werden die für Familienfeiern (Einwohner Bad Hersfelds) und gemeinnützigen Institutionen festgesetzten Entgelte um 50 % ermäßigt.
- (3) Ein Benutzungsentgelt für die Überlassung von Räumen wird von den nach § 20 HGO Berechtigten nicht erhoben bei
 - a) nicht kommerzielle Veranstaltungen der politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Kirchen, Sitzungen der kommunalen Körperschaften, Gewerkschaften,
 - b) allen sonstigen städtischen Veranstaltungen,
 - c) dem Übungsbetrieb der sporttreibenden und kulturellen Vereine,

d) sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die nicht zugleich einem wirtschaftlichen Zweck dienen.

§ 8

Entgeltpflichtige Benutzung

(1) Unbeschadet der Regelung des § 7 sind für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser folgende Entgelte zu entrichten:

Benutzungsentgelt für	Familienfeiern (Einwohner Bad Hersfelds u. ge- meinnützige Institutionen - 1 Tag) Euro	Sonst. Veranstaltungen (1 Tag) Euro	Sonst. Veranstaltungen (1/2 Tag - bis zu 4 Std.) Euro
<u>Allmershausen</u>			
Gemeinschaftsraum	20,00	55,00	27,50
Küche	15,00	50,00	25,00
<u>Asbach</u>			
Saal	85,00	200,00	100,00
Gemeinschaftsraum	50,00	85,00	42,50
Beamer-Nutzung		20,00	20,00
Küche	20,00	55,00	27,50
Bücherei als Vereinszimmer	20,00	30,00	15,00
<u>Beiershausen</u>			
Saal	50,00	100,00	50,00
Gemeinschaftsraum	30,00	55,00	27,50
Küche	20,00	50,00	25,00
Kegelbahn	über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = € 1,00)		
<u>Heenes</u>			
Saal	50,00	100,00	50,00
Gemeinschaftsraum	30,00	50,00	25,00
Küche	20,00	50,00	25,00
Kegelbahn	über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = € 1,00)		
Schlachtraum	Nutzungsentgelt = € 30,00		
Kühlraum	20,00 €/Tag		
Sauna	€ 3,00 pro Person je Stunde		
<u>Hohe Luft</u>			
Saal	100,00	200,00	100,00
Gemeinschaftsraum	50,00	85,00	42,50
Küche	20,00	50,00	25,00
<u>Kathus</u>			
Saal	100,00	200,00	100,00
abgeteilter Saal	60,00	100,00	50,00
Gemeinschaftsraum	50,00	85,00	42,50
Küche	20,00	50,00	25,00

Benutzungsentgelt für	Familienfeiern (Einwohner Bad Hersfelds u. ge- meinnützige Institutionen – 1 Tag)	Sonst. Veranstaltungen (1 Tag)	Sonst. Veranstaltungen (1/2 Tag - bis zu 4 Std.)
	Euro	Euro	Euro

Kohlhausen

Gemeinschaftsraum	35,00	55,00	27,50
Küche	15,00	50,00	25,00

Petersberg

Saal	50,00	100,00	50,00
Küche	20,00	50,00	25,00

Kegelbahn über Kegelkassenautomaten
(8 Min. Kegeln = € 1,00)

Sorga

Saal	100,00	200,00	100,00
Gemeinschaftsraum	50,00	85,00	42,50
Küche	20,00	50,00	25,00
Ehemalige Allgäustube	40,00	50,00	25,00

An Heiligabend sowie Silvester stehen die Einrichtungen nicht zur Verfügung.

(2) Die Kosten des Stromverbrauchs richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch und sind nach der Veranstaltung fällig.

(3) Für Trauerfeiern (bis 6 Stunden inklusive Auf- und Abbau) wird die Hälfte des Entgeltes für Familienfeiern erhoben. Der Stromverbrauch wird in diesen Fällen nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Die Reinigung der Schankanlage wird gemäß jeweiligem Aushang in der Gemeinschaftseinrichtung in Rechnung gestellt.

§ 9

Reinigung

(1) Dem Benutzer werden die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand übergeben. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen sowie das Inventar nach der Veranstaltung so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat.

(2) Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, zahlt der Benutzer eine Reinigungsentschädigung.

§ 10

Benutzung der Kegelbahn

(1) Die Kegelbahn darf nur in vorschriftsmäßigen Kegelschuhen mit heller Sohle betreten werden. Im Kegelraum darf sich stets nur ein Kegler pro Bahn aufhalten. Die Verbindungstüren vom Kegelaufenthaltsraum zum Bahnraum sind geschlossen zu halten.

(2) Vor Beginn bzw. nach Schluss des Kegeln hat der Pächter bzw. der Hausmeister oder sonstiger Beauftragter der Kreisstadt auf Veranlassung des Benutzers zu prüfen, ob sich

- a) die Kegelbahn,
- b) der Betriebsautomat einschl. Kasse,
- c) der Totalisator

in betriebsfähigem Zustand befinden. Etwaige festgestellte bzw. auftretende Mängel sind unverzüglich zu melden.

(3) Treten während des Kegeln Störungen an der Anlage ein, so ist der Benutzer verpflichtet, das Kegeln sofort einzustellen. Andernfalls haftet der Benutzer für den Schaden.

(4) Allen Keglern ist das Kegeln nur über die Geldeinwurfautomaten gestattet. Ausnahmen werden von dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld auf Antrag schriftlich genehmigt.

(5) Bei Nichtbenutzung der Kegelbahn zu den vertraglich vereinbarten Zeiten ist der Magistrat berechtigt, trotzdem das Entgelt von dem Benutzer zu erheben, wenn keine anderweitige Vermietung möglich war.

(6) Bei Zuwiderhandlung oder mutwilliger Beschädigung der Einrichtungen macht sich der Benutzer schadenersatzpflichtig.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld das Recht, den Benutzer eines Gemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Tarifordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifordnung für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 25.03.1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.08.2001, sowie die Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 26.03.1973 außer Kraft.

Bad Hersfeld, 17. Dezember 2015

DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT BAD HERSFELD

gez. Thomas Fehling

Bürgermeister